



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für den Verkauf und die Lieferung von Weihnachtsbäumen und Tannengrün

Stand: Juli 2026

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Sie gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der Hof Siebe Weihnachtsbaumkulturen GbR, Eikeler Str. 40, 32312 Lübbecke und der Siebe Handels GbR, Eikeler Str. 40, 32312 Lübbecke (nachfolgend „Verkäufer“).
3. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich.
2. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung, Rechnungsstellung oder Auslieferung der Ware zustande.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Preise verstehen sich in Euro netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Maßgeblich sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung oder Rechnung ausgewiesenen Preise.
3. Rechnungen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, **innerhalb von 7 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug** zahlbar.
4. **Skonto wird nicht gewährt**, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
5. Zahlungen gelten erst mit vorbehaltloser Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers als erfolgt.
6. Die Bankverbindung des Verkäufers ergibt sich aus der jeweiligen Rechnung.
7. Für Neukunden gilt grundsätzlich **Vorkasse**, sofern nicht vor Vertragsschluss ausdrücklich eine abweichende Zahlungsvereinbarung getroffen wurde.
8. Der Verkäufer ist berechtigt, auch bei Bestandskunden Vorkasse, Teilvorkasse oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, wenn Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen.
9. Solange fällige Forderungen nicht vollständig beglichen sind, ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen zurückzuhalten oder ausschließlich gegen Vorkasse auszuführen.
10. Der Käufer kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder vom Verkäufer anerkannten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

§ 4 Lieferung und höhere Gewalt

1. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
2. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.
3. Lieferfristen verlängern sich angemessen bei Ereignissen höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers. Hierzu gehören insbesondere:
 - Schnee,
 - Sturm,
 - Hagel,
 - Hochwasser,
 - Feuer,



- Naturkatastrophen,
 - Pandemien,
 - behördliche Maßnahmen,
 - erhebliche Transportstörungen,
 - unvorhersehbare **Ausfälle wesentlicher Ernte-, Verlade- oder Transportmaschinen**, soweit diese trotz ordnungsgemäßer Wartung nicht vermeidbar waren,
 - außergewöhnliche und unvorhersehbare **Ausfälle von Ernte- oder Verladepersonal**, soweit diese nicht im gewöhnlichen Betriebsrisiko des Verkäufers liegen.
4. Ist die Lieferung dauerhaft unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar, können beide Vertragsparteien ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind insoweit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 5 Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit Übergabe an den Käufer oder an den ersten Frachtführer auf den Käufer über.
2. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr bereits mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

§ 6 Annahmeverzug

1. Gerät der Käufer mit der Annahme der Ware oder der Abholung in Verzug oder verzögert sich die Übergabe aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers einzulagern oder anderweitig zu verwerten.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit Eintritt des Annahmeverzugs auf den Käufer über.
3. Der Käufer trägt sämtliche durch den Annahmeverzug entstehenden Mehrkosten, insbesondere Lager-, Transport-, Warte- und Rücktransportkosten.
4. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Verkäufers, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

§ 7 Beschaffenheit der Ware

1. Weihnachtsbäume und Tannengrün sind Naturprodukte.
2. Die Einteilung der Ware erfolgt nach fachmännischem Ermessen des Verkäufers unter Berücksichtigung der in der Weihnachtsbaumbranche anerkannten Handelsgepflogenheiten.
3. Natürliche Unterschiede hinsichtlich Größe, Form, Astaufbau, Dichte, Farbe, Stammdurchmesser, Harzaustritt, Gewicht oder Wuchs stellen für sich genommen keinen Sachmangel dar.
4. Farbmarkierungen, Etiketten oder Sortierkennzeichnungen dienen ausschließlich der internen Klassifizierung und stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar.
5. Die Baumhöhe wird **vom Stammfuß bis zu 2/3 Länge des Terminaltriebs** gemessen. Die angegebenen Größenklassen stellen Höhenbereiche dar. Innerhalb des jeweils vereinbarten Höhenbereichs besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Einzelhöhe oder auf einen bestimmten Anteil von Bäumen mit der oberen oder unteren Grenzhöhe. Handelsübliche Maßtoleranzen gelten als vereinbart.
6. Die Qualitätseinteilung der Weihnachtsbäume erfolgt nach den zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Handelsklassen. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten folgende Qualitätsstufen:

Premium-Sortierung (AB-Mix)

- Mischung aus Handelsklasse A und Handelsklasse B,
- gleichmäßiger, harmonischer Wuchs,
- hohe Benadelungsdichte,



- regelmäßiger Astaufbau,
- überwiegend symmetrische Kronenform,
- In der Premium-Sortierung ist regelmäßig höchstens **eine sortierungstypische Abweichung** je Baum zulässig, soweit der Baum insgesamt der vereinbarten Handelsklasse entspricht.

Standard-Sortierung (BC-Mix)

- Mischung aus Handelsklasse B und Handelsklasse C,
 - handelsübliche Wuchs- und Formabweichungen,
 - unregelmäßiger Astaufbau oder Lücken,
 - geringere Benadelungsdichte sowie optische Abweichungen,
 - In der Standard-Sortierung sind regelmäßig **mehrere sortierungstypische Abweichungen** je Baum zulässig, soweit der Baum insgesamt der vereinbarten Handelsklasse entspricht.
7. Der Stammfuß der gelieferten Weihnachtsbäume wird auf ein handelsübliches Maß geputzt. Als geputzter Baumfuß gilt ein Stamm, dessen untere Astkränze entfernt und dessen Stammfuß für den üblichen Transport sowie für die nachträgliche Aufnahme in handelsübliche Weihnachtsbaumständer vorbereitet wurde. Geringfügige Unebenheiten, Schrägschnitte oder naturbedingte Abweichungen des Stammes stellen keinen Sachmangel dar, soweit die Gebrauchstauglichkeit des Baumes nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Eine maschinelle Anspitzung oder sonstige Bearbeitung des Stammfußes erfolgt ausschließlich aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
8. Maßgeblich für die vertragsgemäße Beschaffenheit ist die Gesamtlieferung der jeweils vereinbarten Sortierung und Größenklasse. Einzelne Bäume mit branchenüblichen, sortierungstypischen Abweichungen begründen keinen Sachmangel, sofern die Gesamtlieferung den vereinbarten Qualitäts- und Sortierungsmerkmalen entspricht.

§ 8 Mengen- und Sortierungstoleranzen

1. Handelsübliche Abweichungen hinsichtlich Größe, Qualität und Sortierung sind zulässig.
2. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu **10 %** der vereinbarten Liefermenge gelten als vertragsgemäß.
3. Berechnet wird ausschließlich die tatsächlich gelieferte Menge.

§ 9 Transportverpackung

1. Die Weihnachtsbäume werden nach der Ernte eingenetzt und transportsicher auf Paletten verladen.
2. **Verpackungsnetze und Transportpaletten dienen ausschließlich dem Transport.**
3. Sie sind ausdrücklich **nicht** für die Lagerung geeignet.
4. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Anlieferung aus der Transportpalette und den Verpackungsnetzen zu entfernen und fachgerecht einzulagern.
5. Schäden, die durch eine Lagerung in Netzen oder auf Transportpaletten entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Käufers.

§ 10 Palettenpfand

1. Für jede Transportpalette wird ein Pfand erhoben. Das Pfand versteht sich jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.
 - **Pro Palette: 25,00 €**
 - **Pro Palettenlatte: 2,00 €**
2. Das Pfand wird nach Rückgabe unbeschädigter, sauberer und wiederverwendbarer Paletten gutgeschrieben.
3. Beschädigte oder nicht zurückgegebene Paletten gelten als vom Käufer übernommen; ein Anspruch auf Pfanderstattung besteht insoweit nicht.



§ 11 Lagerung und Haltbarkeit

1. Weihnachtsbäume und Tannengrün besitzen als Naturprodukte eine begrenzte Haltbarkeit.
2. Der natürliche Alterungsprozess beginnt mit der Ernte.
3. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unmittelbar nach Erhalt fachgerecht zu lagern.
4. Hierzu gehören insbesondere:
 - Entfernung der Verpackungsnetze,
 - ausreichende Belüftung,
 - Schutz vor direkter Sonneneinstrahlung,
 - Schutz vor Wärmequellen,
 - Vermeidung von Austrocknung,
 - geeignete Temperatur- und Feuchtigkeitsbedingungen.

§ 12 Haftung für Nadelverlust und Qualitätsminderung

1. Nach Gefahrübergang trägt ausschließlich der Käufer das Risiko einer ordnungsgemäßen Lagerung und Behandlung der Ware.
2. Eine Haftung des Verkäufers für Nadelverlust, Austrocknung, Verfärbungen, Schimmelbildung oder sonstige Qualitätsminderungen besteht insbesondere nicht, wenn diese zurückzuführen sind auf:
 - unsachgemäße Lagerung,
 - Lagerung in Verpackungsnetzen,
 - Lagerung auf Transportpaletten,
 - mangelnde Belüftung,
 - Frost, Hitze oder andere Witterungseinflüsse nach Gefahrübergang,
 - verspätete Vermarktung,
 - längere Zwischenlagerung,
 - den natürlichen Alterungsprozess.
3. Der Käufer trägt die Beweislast dafür, dass ein gerügter Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag.
4. Bei Weihnachtsbäumen, die **vor dem 15. November** ausgeliefert oder vom Käufer übernommen werden, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund des natürlichen Alterungsprozesses eines Naturproduktes eine ausreichende Frische oder Haltbarkeit bis zum **24. Dezember** nicht gewährleistet werden kann. Eine Gewährleistung oder Haftung für eine Frische- oder Nadelhaltbarkeit bis zum 24. Dezember wird in diesen Fällen ausdrücklich ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 13 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Für Kaufleute gilt die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB.
2. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt sorgfältig auf Menge, Qualität, Sortierung, Baumhöhe sowie erkennbare Beschädigungen zu untersuchen.
3. Offensichtliche Mängel, insbesondere hinsichtlich Liefermenge, Baumhöhe, Sortierung, Qualität oder Transportschäden, sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von **5 Werktagen nach Warenübernahme**, schriftlich anzuzeigen.
4. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach Kenntniserlangung, schriftlich anzuzeigen.
5. Jede Reklamation ist durch eine aussagekräftige Fotodokumentation zu belegen. Die Fotodokumentation muss sowohl die betroffene Gesamtlieferung oder Partie als auch die konkret beanstandeten Bäume eindeutig erkennen lassen. Einzelne Detailaufnahmen ohne Bezug zur Gesamtlieferung sind als Nachweis grundsätzlich nicht ausreichend. Der Verkäufer ist berechtigt, bei unzureichender Dokumentation weitere Nachweise anzufordern oder die Reklamation bis zur vollständigen Dokumentation zurückzuweisen.



6. Reklamationen sind ausgeschlossen, wenn die Ware bereits weiterverkauft, verarbeitet oder in einer Weise verändert wurde, die eine sachgerechte Prüfung des gerügten Mangels unmöglich macht, es sei denn, der Mangel konnte vorher trotz ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkannt werden.
7. Erfolgt keine fristgerechte und ordnungsgemäße Mängelanzeige, gilt die Ware hinsichtlich des gerügten Mangels als genehmigt.

§ 14 Gewährleistung

1. Bei berechtigten Mängeln erfolgt nach Wahl des Verkäufers Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Für natürliche Veränderungen nach Gefahrübergang wird keine Gewähr übernommen.

§ 15 Haftung

1. Der Verkäufer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
3. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für Sachmängel auf den Netto-Warenwert der jeweils beanstandeten Lieferung begrenzt.
4. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

§ 16 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher bestehender und künftiger Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum des Verkäufers.
2. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern.
3. Der Käufer tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
4. Der Käufer bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Der Verkäufer kann die Einziehung widerrufen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
5. Der Käufer darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

§ 17 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet. Nähere Informationen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Verkäufers.

§ 18 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz des Verkäufers.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Verkäufers.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt die



gesetzliche Regelung. Soweit gesetzlich zulässig, soll eine Regelung gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.